



Satzung über die Erhebung von Studiengebühren in der School of Advanced Professional Studies (SAPS) vom 07.08.2023

Aufgrund von §§ 2, 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586) sowie aufgrund § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Ulm am 26.07.2023 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Präsident hat der Satzung gem. § 2 Abs.2 S. 2 LHGebG am 07.08.2023 zugestimmt.

§ 1 Studiengebühr und gesonderte Gebühr nach § 19 LHGebG

Für das Studium in den weiterbildenden Masterstudiengängen in der School of Advanced Professional Studies (SAPS) der Universität Ulm erhebt die Universität eine Studiengebühr sowie eine gesonderte Gebühr für den in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Fall. Die Erhebung von weiteren Gebühren nach dem LHGebG und nach der Allgemeinen Gebührensatzung der Universität Ulm, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12, 15, 16, 18 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studierendenwerkgesetz und § 65a Abs. 5 Satz 2 LHG bleiben davon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr und Befreiung von der Gebührenpflicht

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Die Höhe der Gebühr wird von der SAPS ermittelt, vom Präsidium festgelegt, richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten (Teil-) Module (Zertifikatskurs) und ergibt sich aus der beiliegenden Anlage 1 in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die SAPS prüft die Höhe in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit und schlägt dem Präsidium ggf. eine Anpassung vor.
- (2) Für die Zeiten der Beurlaubung werden keine Gebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Vorlesungsbeginn gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft der Fachprüfungsausschuss. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bereits in Anspruch genommenen Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3. Machen Studierende, die gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 LHG beurlaubt sind, von der Möglichkeit Gebrauch, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Im Übrigen gelten für die Beurlaubung die Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Entstehung der Studien- und Bearbeitungsgebühr

- (1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 entsteht mit der Anmeldung zu den Modulen für das betreffende Semester.
- (2) Erfolgt die Abmeldung von einem angemeldeten Modul vor Erlass des Gebührenbescheides, wird von der Erhebung der Gebühr abgesehen. Erfolgt die Abmeldung von einem angemeldeten Modul nach Erlass des Gebührenbescheids entsteht eine Bearbeitungsgebühr entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 3. Nach der Immatrikulation bzw. Rückmeldung ist die Rückerstattung einer bereits bezahlten Gebühr für ein angemeldetes Modul nur noch unter den Voraussetzungen eines genehmigten Rücktritts möglich. § 2 Abs. 2 Sätze 2 -4 gelten entsprechend.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig. Sie ist für Module im ersten Semester vor der Immatrikulation zu entrichten. Die Gebühren für die folgenden Semester sind innerhalb der in jeweils aktuellen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Ulm definierten Rückmeldefrist für das Studium zu entrichten.
- (2) Werden die fälligen Gebühren für alle oder einen Teil der angemeldeten Module trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht entrichtet, werden die Studierenden exmatrikuliert, es sei denn die Voraussetzungen der Rückerstattung gemäß §§ 2 Abs. 2 Sätze 2 - 4, 5 Abs. 2 liegen vor.

§ 5 Exmatrikulation, Rückerstattung

- (1) Bei einer Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos.
- (2) Bei einer Exmatrikulation kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden die Studiengebühr für das Modul ganz oder teilweise rückerstatten, sofern die oder der Studierende aus einem triftigen und von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Eine Rückerstattung der entrichteten Gebühren und Beiträge gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 bleibt davon unberührt und richtet sich nach deren einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Die Rückerstattung der Studiengebühren ist wie folgt geregelt:
 - a) bis 36 Werktage vor Beginn des Moduls volle Rückerstattung bis auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% der für das Modul erhobenen Gebühr, mindestens jedoch € 20,00
 - b) bis 12 Werktagen vor Beginn des Moduls volle Rückerstattung bis auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 % der für das Modul erhobenen Gebühr, mindestens jedoch 20,00 €
- (3) Der Antrag auf Rückerstattung muss elektronisch an saps@uni-ulm.de gestellt werden; für die Wahrung der Frist ist der Eingang bei der SAPS maßgeblich. Wird der Rücktritt nicht form- und fristgemäß erklärt, erfolgt keine Rückerstattung der Studiengebühr.

§ 6 Ratenzahlung, Stundung, Erlass

Für die Ratenzahlung, Stundung, Erlass gilt das Gebührengesetz des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Anträge sind vor Beginn des Semesters zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren in weiterbildenden Masterstudiengängen im Zentrum für berufsbegleitenden universitäre Weiterbildung (SAPS) vom 02.05.2014, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 10 vom 12.05.2014, S. 100 – 103 außer Kraft.

Ulm, den 07.08.2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

Präsident

Anlage 1: Allgemeine Gebühren für weiterbildende Studiengänge

Anlage 1 - Teil A

gültig ab 01. Oktober 2023

Gebührentabelle

Allgemeine Gebühren für weiterbildende Studiengänge

	Tatbestand	Gebühr in Euro für immatrikulierte Studierende
1	Zertifikatskurse	
1a	Wiederholung mit bestandenem Leistungsnachweis (sofern für den Zertifikatskurs definiert)	30% der regulären Gebühr
1b	Wiederholung	60% der regulären Gebühr
2	Zertifikatsausstellung / CAS- oder DAS-Zertifikatsausstellung	
2a	Erstellung eines CAS- oder DAS-Zertifikats für immatrikulierte Studierende bzw. nachträgliche Ausstellung	45,--€
2b	Ausstellung eines Zertifikates für immatrikulierte Studierende bzw. erneute Ausstellung eines Zertifikates (Kopie)	25,--€
3	Rücktritt	
3a	Rücktritt bis 36 Werktage vor Beginn des Zertifikatskurses	10%, mindestens 20 Euro
3b	Rücktritt bis 12 Werktage vor Beginn des Zertifikatskurses	50%, mindestens 20 Euro
3c	Rücktritt nach Beginn des Zertifikatskurses	Individuelle Entscheidung des Fachprüfungsausschusses
4	Ermäßigungen	
4a	bei Teilerkennungen	Entsprechend der anerkannten LP
5	Bachelor- oder Masterarbeit	
5a	Intern (Nutzung von Ressourcen der Hochschulen)	150,--€ / Leistungspunkt
5b	Extern (keine Nutzung von Ressourcen der Hochschulen)	60,--€ / Leistungspunkt

Anlage 1 - Teil B

Gebührentabelle

gültig ab 01. Oktober 2023

Masterstudiengang Aktuarwissenschaften FSPO 2023

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro pro Leistungspunkt für immatrikulierte Studierende
1	Zertifikatskurse	
1a	Module ≤ 6 LP	175,-- €
1b	Module > 6 LP	140,-- €
2	Durchführung einer Projektarbeit / Fallstudie / DAS-Abschlussarbeit	150,-- €

Masterstudiengang Aktuarwissenschaften FSPO 2017

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro für immatrikulierte Studierende
1	Zertifikatskurse	
1a	Finanzmathematik und Investmentmanagement (9 LP)	1410,-- €
1b	Grundlagen der Personenversicherungsmathematik (9 LP)	1410,-- €
1c	Grundlagen der wert- und risikoorientierten Unternehmenssteuerung (7 LP)	1530,-- €
1d	Prozesse im Risikomanagement von Versicherungsunternehmen (5 LP)	980,-- €
1e	Prozessmanagement in der Versicherung (7 LP)	1220,-- €
1f	Versicherungswirtschaftslehre (7 LP)	1530,-- €
2	Durchführung einer Projektarbeit / Fallstudie	760,-- €

Anlage 1 - Teil C

Gebührentabelle

gültig ab 01. Oktober 2023

Masterstudiengang Biopharmazeutisch-Medizintechnische Wissenschaften

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro pro Leistungspunkt für immatrikulierte Studierende
1	Zertifikatskurse	
1a	Naturwissenschaften ohne Laborphase	240,--€
1b	Naturwissenschaften mit Laborphase	280,--€
1c	Wirtschaftswissenschaften	150,--€
2	Durchführung einer Projektarbeit / DAS-Abschlussarbeit	
2a	ohne Laboranteil	100,--€
2v	mit Laboranteil	200,--€

**School of Advanced
Professional Studies**
Zentrum für berufsbegleitende
wissenschaftliche Weiterbildung
der Universität Ulm
und der Technischen Hochschule Ulm

Anlage 1 - Teil D

Gebührentabelle

gültig ab 01. Oktober 2023

Masterstudiengang Business Analytics

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro pro Leistungspunkt für immatrikulierte Studierende
1	Zertifikatskurse	
1a	Wirtschaftswissenschaften	250, -- €
1b	Mathematik	300, -- €
1c	Informatik	250,-- €
2	Durchführung einer Projektarbeit / DAS-Abschlussarbeit	190,-- €

**School of Advanced
Professional Studies**
Zentrum für berufsbegleitende
wissenschaftliche Weiterbildung
der Universität Ulm
und der Technischen Hochschule Ulm

Anlage 1 - Teil E

Gebührentabelle

gültig ab 01. Oktober 2023

Masterstudiengang I nstruktionsdesign

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro pro Leistungspunkt für immatrikulierte Studierende
1	Zertifikatskurse	195,-- €
2	Durchführung einer Projektarbeit / DAS-Abschlussarbeit	190,-- €

Anlage 1 - Teil F

**School of Advanced
Professional Studies**
Zentrum für berufsbegleitende
wissenschaftliche Weiterbildung
der Universität Ulm
und der Technischen Hochschule Ulm

Gültig ab 01. Oktober 2023

Gebührentabelle

Masterstudiengang Sensorsystemtechnik

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro pro Leistungspunkt für immatrikulierte Studierende
1	Zertifikatskurse	195,-- €
2	Durchführung einer Projektarbeit / DAS Abschlussarbeit	190,-- €

Anlage 1 - Teil G

gültig ab 01. Oktober 2023

Gebührentabelle

Sonstige Kursangebote mit ECTS für immatrikulierte Studierende

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro für immatrikulierte Studierende je Leistungspunkt
1	Zertifikatskurse	
1a	Masternuggets Instruktionsdesign	210,-- €
2	Brückenkurse*	
2a	Brückenkurse Mathematik	25,-- €
2b	Brückenkurse Naturwissenschaften	25,-- €

Sonstiges Kursangebote mit Fortbildungspunkten der (Landes-)Ärzttekammer für immatrikulierte Studierende

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro für immatrikulierte Studierende
1	Zertifikatskurse	
1a	Medizin: Varianten der Geschlechtsentwicklung	230,-- €

* Brückenkurse dienen dem Einstieg in ein Studium und vermitteln nötigen Kompetenzen, wenn diese bei der Einschreibung noch nicht vorhanden sind. Sie können jedoch auch unabhängig von einem Studium belegt werden.

**School of Advanced
Professional Studies**
Zentrum für berufsbegleitende
wissenschaftliche Weiterbildung
der Universität Ulm
und der Technischen Hochschule Ulm

Anlage 1 - Teil H

Gebührentabelle

gültig ab 01. Oktober 2023

Masterstudiengang Innovations- und Wissenschaftsmanagement

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro pro Leistungspunkt für immatrikulierte Studierende
1	Zertifikatskurse	190,-- €
2	Durchführung einer Projektarbeit / Fallstudie / DAS-Abschlussarbeit	190,-- €